Pensionskasse Stadt Zürich | Geschäftsbereich Vorsorge
Postfach | 8036 Zürich
044 412 55 55 | info@pkzh.ch | www.pkzh.ch

pensionskasse
STADT ZÜRICH

Invaliden- und Hinterlassenenleistungen

Verhinderung der Überentschädigung

Zur Verhinderung der Überentschädigung werden **Invaliden- und Hinterlassenenleistungen** gekürzt, soweit sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90% des mutmasslich entgangenen Vergleichseinkommens übersteigen. Nach Erreichen des AHV-Referenzalters wird mit dem mutmasslich entgangenen Verdienst unmittelbar vor Erreichen des Rentenalters koordiniert.

Vergleichseinkommen

Als Vergleichseinkommen gilt sämtlicher durch die Invalidität mutmasslich entgangener Verdienst, inkl. Nebenerwerb und Kinderzulagen. Das Vergleichseinkommen wird der Teuerung angepasst und durch den allgemeinen Karrierezuschlag aufgewertet. Feste Jahresstufenerhöhungen sowie sonstige individuelle Gehaltserhöhungen, die der versicherten Person durch die Invalidität nachweislich entgangen sind, werden bei der Ermittlung des Vergleichseinkommens miteinbezogen.

Anrechenbare Einkünfte

Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden. Dazu zählen Leistungen von in- und ausländischen Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Angerechnet werden auch Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen sowie Rentenanteile, die bei einer Scheidung dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurden. Bei Kapitalleistungen wird der Rentenumwandlungswert berücksichtigt.
Die Taggelder der IV werden zu 85%, die Taggelder der ALV sowie sämtliche Leistungen der MV und der EO werden zu 90% angerechnet. Die Anrechnung aller anderen Leistungen erfolgt zu 100%.
Bezügern von Invalidenpensionen wird überdies das weiterhin erzielte **Erwerbseinkommen** zu 85% angerechnet. Angerechnet werden auch zumutbarer Weise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen.
Die Einkünfte der Bezugsberechtigten von **Ehegatten- und Waisenpensionen** werden zusammengerechnet.
Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder Militärversicherung wegen schuldhafter Herbeiführung des Versicherungsfalles werden zu den Leistungen hinzugezählt. Leistungskürzungen nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG sowie Art. 47 Abs. 1 MVG gleicht die Pensionskasse nicht aus, sofern und solange die gekürzten Leistungen der Pensionskasse zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sind als die ungekürzten Leistungen der Pensionskasse.